

SATZUNG des Vereins

“Hannoversches Schützenfest e. V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hannoversches Schützenfest“.
- (2) Der Verein „Hannoversches Schützenfest“ ist ein rechtsfähiger Verein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden mit dem Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein veranstaltet zusammen mit dem Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. das alljährliche historische Volksfest und einen Festumzug (Schützenausmarsch). Damit bezweckt er die Förderung und Pflege der Heimatverbundenheit der Einwohner der Landeshauptstadt Hannover im Wege der Durchführung oder Förderung heimatlicher und geselliger Veranstaltungen oder Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind vier vom Rat der Landeshauptstadt Hannover berufene Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister und der für das Schützenwesen zuständige Stadtrat. Ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Schützendezernent, werden vom Rat nur drei Mitglieder berufen. Weitere ordentliche Mitglieder sind drei vom Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. berufene Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident des Verbandes. Sind diese Personen mit ihrer Mitgliedschaft nicht einverstanden oder endet ihre Mitgliedschaft, sind jeweils an ihrer Stelle vom Rat der Landeshauptstadt Hannover andere Angehörige des Rates bzw. der Verwaltung und vom Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. andere Präsidiumsmitglieder zu berufen. Die Berufungen der Ratsmitglieder und Präsidiumsmitglieder erlöschen, sofern sie nicht erneuert werden, mit dem Ablauf der Wahlzeit des Rates bzw. des Präsidiums und sind widerruflich. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 7). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erlischt, wenn die Mitglieder des Rates und der Verwaltung nicht mehr dem Rat bzw. der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover und die Schützenmitglieder nicht mehr dem Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. angehören. Beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes kann dieses durch Beschluss des Vorstandes zu den außerordentlichen Mitgliedern überführt werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Sie haben in der Mitgliederversammlung (§ 7) nur beratende Stimme, im Übrigen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - c) Förderndes Mitglied kann jeder deutsche Staatsbürger werden. Juristische Personen können gleichfalls fördernde Mitglieder werden.

- d) Personen, die sich um das Schützenwesen oder den Verein in besonderem Maße Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.
- (2) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied und über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der dem Verein gegenüber zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden;
 - c) durch förmlichen Ausschluss, über den der Vorstand beschließt;
 - d) hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder auch durch Beendigung und Neubesetzung des für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amtes, durch Abberufung jeweils seitens des Rates der Landeshauptstadt Hannover bzw. des Präsidiums des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. sowie durch Erlöschen oder Widerruf der Berufung; e) hinsichtlich der außerordentlichen Mitglieder auch durch Widerruf der Berufung seitens des Vorstandes.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 2,-- DM und ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zuzahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder beträgt 2.000,-- DM.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Kalendervierteljahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorsitz des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitz mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird vom Vorsitz des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der auch die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder einzuladen sind, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr, über den Rechnungsabschluss und das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten, insbesondere über
- a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Revisoren,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Auflösung des Vereins,
 - e) die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins,
 - f) die Verwendung des jährlichen Überschusses.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Anträge einzelner Mitglieder können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung es einstimmig beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzter oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover als Vorsitzendem und dem Präsidenten des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. als stellvertretendem Vorsitzendem. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Scheidet der Präsident des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. während der Amtszeit aus, beauftragt das Präsidium bis zur Neuwahl ein mittelbares Verbandsmitglied als Vertreter.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt und die Niederschrift fertigt. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand kann sonstige zur Verwaltung des Vereins erforderliche Personen bestellen und entscheidet über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der die Geschäfte des Vereins zu führen sind.

§ 9

Bildung von Kommissionen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung des alljährlichen Schützenfestes Kommissionen (Festkommission, Platzkommission u. a.) bilden, die den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung des hannoverschen Schützenfestes beraten oder von ihm durch schriftlichen Beschluss

mit der selbstständigen Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Das Nähere ist in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10

Vorsitzer und Mitglieder der Kommissionen

- (1) In die Kommissionen können ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder sowie sachverständige Personen, die dem Verein nicht angehören, als Mitglieder berufen werden. Vorsitz und Mitglieder einer Kommission werden vom Vorstand gewählt. Über eine vorzeitige Abberufung entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied einer Kommission hat nur eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen einen Beschluss einer Kommission kann ihr Vorsitzender Einspruch einlegen, der aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser prüft die Rechnungslegung und hat der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen wird der Revisor eingeladen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen nicht den Mitgliedern zu, sondern ist für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) zu verwenden. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Verteilung von Vermögenswerten an einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.